
Wer ist zuständig? Wie geht Schadenverhütung?

Umsichtige Vorsorge schützt in den meisten Fällen vor ideellem und materiellem Schaden. Risiken ergeben sich in der Kirchengemeinde hauptsächlich:

- aus dem Besitz und Eigentum von Grundstücken und Gebäuden
- bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- aus dem Einsatz von Kraftfahrzeugen
- bei dem Betrieb von Einrichtungen

Schadenverhütung hat oberste Priorität

Im Interesse der beteiligten Personen und des kirchlichen Vermögens hat **Schadensverhütung oberste Priorität**. Erst in zweiter Linie geht es um den Versicherungsschutz, der für wesentliche Risiken in Kirchengemeinden im Rahmen von Sammelversicherungsverträgen abgedeckt ist.

Die Aufgaben des Kirchenvorstands

Schadenverhütung und Versicherungsfragen sind Aufgaben des Kirchenvorstandes. Zu diesen Fragen kann er Mitarbeiter der Kirchengemeinde heranziehen und sollte – gerade bei Schadensmeldungen – die Hilfe des Kirchenkreisamtes in Anspruch nehmen. Weitere Unterstützung leisten das Landeskirchenamt und die kirchlichen Versicherungspartner, insbesondere die VGH.

Vorbeugung, um Schadenfälle zu vermeiden

In der Regel sind Schadensfälle durch gezielte fachkundige Vorbeugung vermeidbar. Besondere Aufmerksamkeit erfordern in Kirchengemeinden folgende Schadensquellen:

- Rutsch und Stolpergefahren auf Grundstücken und in Gebäuden. Sie sind so weit wie möglich zu beseitigen. Zudem müssen Warnhinweise angebracht werden.
- Vorsicht mit Kerzen in der Kirche - vor allem in der Weihnachtszeit!
- Gefahrenquellen: Lagernde Gebrauchtkleidersäcke, Dachrenovierungsarbeiten und Heizöltankanlagen
- Sturmgefahr für kirchliche Gebäude und den Baumbestand. Regelmäßige Sicherheitskontrollen sind nötig.
- Blitzschutzanlagen müssen den Bestimmungen entsprechen.
- Elektrische Anlagen sind fachgerecht zu überprüfen, sachgemäß zu pflegen und zu reparieren. Der Überspannungsschutz ist auf Wirksamkeit zu überprüfen.
- Für alle Grundstücke muss der Winterdienst (regelmäßiges Räumen und Streuen) sichergestellt sein.
- Bei Frostgefahr müssen die Wasserleitungen – vor allem in leerstehenden Gebäuden – geschützt werden.
- Unwetterwarnung durch Wetterdienste beachten und an evtl. Sturmsicherung oder Wegeverbote denken.

Das muss die Kirchengemeinde tun:

- Ehrenamtlichen klare Aufträge erteilen und Verantwortlichkeiten festlegen;
- Ehrenamtliche anleiten und unterweisen (ggf. auch durch Externe);
- Ehrenamtliche über deren Versicherungsschutz informieren;
- Unfälle und Schäden möglichst umgehend an die zuständige Verwaltungsstelle (i. d. R. Kirchenkreisamt) melden.